



Aktenzeichen: 3 Js 87842/07

Verfügung vom 27.09.2007

Der Anzeige des P. Hirschfeld, Pro Casa GmbH

gegen Lentschig u.a.
wegen Betruges

wird keine Folge gegeben (§ 152 II StPO).

Gründe

Mit Telefax vom 18.09.2007 erstattete P. Hirschfeld, Geschäftsführer der Pro Casa GmbH, Strafanzeige gegen den Finanzbeamten Lentschig bei dem Finanzamt Ludwigsburg und dessen Dienststellenleiter.

Er wirft diesen vor, das Umsatzsteuergesetz trotz Kenntnis seiner Nichtigkeit anzuwenden.

Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft setzt nach § 152 II StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus. Derartige Anhaltspunkte sind weder dem Vorbringen des Anzeigenerstatters zu entnehmen, noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass sich Finanzbeamte des Finanzamts Ludwigsburg oder andere Finanzämter des Betruges oder anderer Delikte schuldig gemacht haben könnten. Die Anwendung eines geltenden Gesetzes ist nicht strafbar.

Gegen diesen Bescheid kann der Anzeigenerstatter, soweit er in seinen Rechten verletzt ist, binnen **2 Wochen** Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einlegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf

der Frist bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeht (§§ 171, 172 Abs. 1 StPO).

gez. Dathe
Staatsanwältin



Beglaubigt
(Griebel)
Justizangestellte